



Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter

Die Hundesteuer

Wenn Sie einen Hund in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser älter als drei Monate ist oder neu mit Ihrem Hund in die Gemeinde gezogen sind, besteht eine Verpflichtung zum Entrichten der Hundesteuer.

Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 48,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 95,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 192,00 Euro
- d) für gefährliche Hunde 780,00 Euro

Für Diensthunde und Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind, gelten besondere Regelungen. Steuerermäßigung auf Antrag ist möglich, wenn der Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, weil in einem bestimmten Umkreis kein weiteres Wohnhaus vorhanden ist.

Genauere Regelungen finden Sie in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oyten.

Hinterlassenschaften eines Hundes

Jeder kennt die unangenehmen Hinterlassenschaften bei Spaziergängen mit dem Hund, die regelmäßig Gehwege verunreinigen. Auch ein gepflegter Randstreifen ist keine Hundetoilette.

Ihre Pflicht als Hundehalterin oder Hundehalter ist es, dafür zu sorgen, dass Ihr Hund Straßen und Gehwege nicht verunreinigt oder beschädigt. Sollte solch ein Missgeschick dennoch geschehen sein, müssen Sie die Verunreinigung auf geeignete Weise wieder entfernen.



„Hundeführerschein“/Sachkundenachweis

Seit dem 01. Juli 2013 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter ihre Sachkunde zum Führen und Halten eines Hundes nachweisen können. Hundehalterinnen und Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung einen Hund 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen. Nachweisbar z. B. durch Vorlage von Steuerbescheiden oder anderen Unterlagen.



Ebenso gelten bestimmte Personenkreise wie beispielsweise Tierärztinnen und Tierärzte, Hundehalterinnen und Hundehalter, die die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben sowie Halterinnen und Halter von Blindenführ- oder Blindenbegleithunden als sachkundig.

Eine Liste der anerkannten Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme der Sachkunde in Niedersachsen hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf seiner Homepage unter https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/mit-dem-zentralen-register-und-dem-sachkundenachweis-sind-ab-01072013-alle-regelungen-des-hundegesetzes-in-kraft-93854.html

veröffentlicht. Hier finden Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer auch eine Literaturliste, die zur Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein kann.

Vor dem erstmaligen Kauf eines Hundes muss der theoretische Teil der Sachkundeprüfung bereits erfolgreich absolviert worden sein. Die praktische Prüfung kann anschließend mit dem neuen Hund innerhalb eines Jahres abgelegt werden.

Niedersächsisches Hundegesetz

Für alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer, die einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist, gelten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) folgende Regelungen:



Haftpflichtversicherung/Kennzeichnung

Bereits seit dem 01. Juli 2011 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter in Niedersachsen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschließen (Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden) und ihn durch einen Transponder (Chip) kennzeichnen. Der Chip muss der ISO-Norm 11785 entsprechen. Sollte der Hund bereits einen Chip haben, der nicht dieser Norm entspricht, müssen Sie das Lesen des Transponders durch ein entsprechendes Gerät ermöglichen. Das Bestehen der Haftpflichtversicherung und der Kennzeichnung sind der Gemeinde Oyten schriftlich nachzuweisen.

Eintragung in das Zentrale Register

Seit dem 01. Juli 2013 muss eine Hundehalterin/ein Hundehalter **vor Vollendung des 7. Lebensmonats** des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem **Niedersächsischen Hunderegister** melden. Bei älteren Hunden müssen diese Angaben von der Hundehalterin/dem Hundehalter **innerhalb von einem Monat nach Beginn der Hundehaltung** gemacht werden.



Die vom Land Niedersachsen vorgesehene Registrierung ist kostenpflichtig. Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 14,50 Euro anfallen. Die Online-Registrierung können Sie unter www.hunderegister-nds.de vornehmen. Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 23,50 Euro. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Ansprechpartner“.

Eine Eintragung in einem anderen Haustierregister ersetzt die Eintragung in das Zentrale Register nicht und eine Übertragung Ihrer Daten aus einem anderen Register ist nicht möglich.

Antworten auf Fragen zum NHundG finden Sie auf der Internetseite www.ml.niedersachsen.de.

Das Führen an der Leine

Während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit gilt in Waldflächen, Gewässern, auf Wiesen, Feldwegen und Äckern eine Leinenpflicht. Auch beim Baden gilt es, den Vierbeiner anzuleinen. In Naturschutzgebieten besteht diese Pflicht sogar ganzjährig. Der Gesetzgeber hat in Niedersachsen zum Schutz der Wildtiere und ihres Nachwuchses im § 33 Abs. 1a des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung geregelt, dass Hunde in der Zeit vom **1. April bis zum 15.**



Juli im Wald und der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen sind.

Diese Regelung dient dem Schutz der Wildtiere, die in dieser Zeit ihren Nachwuchs bekommen und vor Störungen und Nachstellungen durch freilaufende Hunde geschützt werden sollen.

Im Bereich des **Wiesenparks** zwischen der Lindenstraße und Am Triften sind Hunde **ganzjährig** an der Leine zu führen.

Ansprechpartner

Hunderegister

GovConnect GmbH

Nds. Hunderegister

Nadorster Str. 228

26123 Oldenburg

Tel. 0441/39010400

Fax 0441/39010401

Email info@hunderegister-nds.de

www.hunderegister-nds.de

Weitere Informationen auch unter www.ml.niedersachsen.de

Hundesteuer

Gemeinde Oyten

FB Organisations- und Finanzservice

Frau Isensee

Tel. 04207/914035

Email michaela.isensee@oyten.de

Hundehaltung/Leinenpflicht

Gemeinde Oyten

FB Personal- und Bürgerservice

Frau Vagt

Tel. 04207/914022

Email vagt@oyten.de